

### **Textliche Festsetzungen:**

Für II-geschossige Häuser ist eine Dachneigung von 45° bis 48° und für die III-geschossigen Häuser ist eine Dachneigung von 30° bis 35° vorgeschrieben. Bei IV und mehr Geschossen müssen die Gebäude Flachdächer erhalten.

In den WR-Gebieten ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) ausgeschlossen. In den WA - Gebieten sind nur I-geschossige Nebenanlagen zulässig.

Die Einfriedigung der Grundstücke darf entlang der Straßenbegrenzungslinien nur durch Rasenkantensteine erfolgen.

In der Hausflucht, zwischen und hinter den Gebäuden, dürfen nur Hecken, Maschendraht- oder Spriegelzäune bis max. 1,20 m Höhe errichtet werden.

In den östlich der Straße Füllenkamp festgesetzten Wohngebieten müssen, entlang der Grenzen zur landwirtschaftlichen Fläche, 6 m breite Grundstücksstreifen - soweit sie nicht für die Anlage von Stellplätzen und Garagen benötigt werden - mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden (§ 9 (1) Ziffer 15 BBauG).

### **Kennzeichnung:**

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.